VdS-Richtlinien für die

Anerkennung von Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen (GMA)



© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

VdS-Richtlinien für die

Anerkennung von Errichter-unternehmen für Gefahren-meldeanlagen (GMA)

Das vorliegende Dokument ist nur verbindlich, sofern dessen Verwendung im Einzelfall vereinbart wird; ansonsten ist die Berücksichtigung dieses Dokuments unverbindlich. Die Vereinbarung zur Verwendung dieses Dokuments ist rein fakultativ. Dritte können im Einzelfall auch andere Anforderungen nach eigenem Ermessen akzeptieren, die diesem Dokument nicht entsprechen.

Inhalt

Vorwort **5**
1 Anwendungsbereich **5**
1.1 Allgemeines 5
1.2 Gültigkeit 6
2 Definitionen **6**
3 Normative Verweisungen **8**
4 Allgemeines **9**
5 Anerkennungsbedingungen **10**
5.1 Allgemeine Voraussetzungen 10
5.1.1 Auftragserteilung 10
5.1.2 Qualitätsmanagementsystem 10
5.1.3 Verantwortliche Fachkräfte 10
5.1.4 Weitere verantwortliche Fachkräfte 11
5.1.5 Zusätzliche Fachkraft 11
5.1.6 Verpflichtungen 12
5.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung 13
5.2.1 Prüfung der Unterlagen 13
5.2.2 Prüfung der verantwortlichen Fachkraft 14
5.2.3 Prüfung der Betriebsstätte (Erstbesuch) 14
5.3 Erteilung der Anerkennung 14
5.4 Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung 15
5.4.1 Nachweis von GMA 15
5.4.2 Überprüfung von GMA 15
5.4.3 Mängel an GMA 15
5.5 Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung 16
5.5.1 Auftragserteilung 16
5.5.2 Nachweis von GMA 16
5.5.3 Überprüfung von GMA 16
5.5.4 Mängel an GMA 16
5.5.5 Prüfung der Betriebsstätte (Wiederholungsbesuch) 16
5.5.6 Anerkennung 16

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

5.6 Änderung der Anerkennung ... 17
5.6.1 Allgemeines ... 17
5.6.2 Ausscheiden von Fachkräften ... 17
5.6.3 Änderung der Firmierung des Errichterunternehmens ... 17
5.6.4 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten Gefahrenmeldesysteme ... 18
5.6.5 Ergänzung von Fachgebieten ... 18
5.6.6 Verlagerung des Standortes ... 18
5.6.7 Anerkennung ... 18

6 Widerruf ... 18

7 Werbung ... 19

8 Allgemeine Geschäftsbedingungen ... 20

9 Gebühren ... 21

10 Sonstiges ... 21
10.1 Nebenabreden ... 21
10.2 Vergabe von Unteraufträgen ... 21
10.3 Vorabprüfung von Ausführungsunterlagen/Attesten ... 21
10.4 Vertraulichkeit ... 21

Anhang A Ermittlung der Anzahl der von dem Errichterunternehmen mindestens nachzuweisenden und von VdS-Schadenverhütung zu prüfenden GMA (Modulen) (normativ) ... 23
A.1 Nachweis von Modulen ... 23
A.1.1 Einstieg in das Stichprobenverfahren ... 23
A.1.2 Fortführung des Stichprobenverfahrens ... 24
A.2 Ermittlung der Stichproben ... 24

Anhang B Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für Errichterunternehmen für GMA (normativ) ... 26

Anhang C Fachgebietsspezifische Hinweise ... 27
C.1 Hinweise zum Fachgebiet Einbruchmeldeanlagen (informativ) ... 27
C.1.1 Hinweise zu Abweichungen bei EMA ... 27
C.1.2 Klausel 4602 ... 27
C.2 Hinweise zum Fachgebiet Brandmeldeanlagen ... 28
C.2.1 Zertifizierung von Fachfirmen für BMA gemäß DIN 14675-2 (normativ) ... 28
C.2.2 Hinweise zu Abweichungen bei BMA (normativ) ... 28
C.2.3 Erstprüfung nach Baurecht (normativ) ... 29
C.2.4 Klausel 3610 (informativ) ... 29
C.3 Hinweise zum Fachgebiet Videoüberwachungsanlagen (informativ) ... 31
C.3.1 Hinweise zu Abweichungen bei VÜA ... 31
C.3.2 Hinweise zur Errichtung von VdS-anerkannten Videoüberwachungsanlagen ... 31

Anhang D Tabellarische Übersicht von Gefahrenmeldeanlagen (GMA) ... 32

Anhang E Anforderungen an Errichterunternehmen, die Leistungen als verbundene Unternehmen erbringen (normativ) ... 33

Anhang F Beauftragung ... 35
F.1 Hinweise zum Auftragsformular ... 35
F.2 Auftragsformular ... 37
F.3 Auftragsformular für verbundene Unternehmen ... 42

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Vorwort

Ein VdS-anerkanntes Errichterunternehmen stellt sicher, dass bei der Errichtung von Gefahrenmeldeanlagen (z. B. VdS-anerkannte bzw. normkonforme Brandmelde-, Einbruchmelde-, Videoüberwachungsanlagen) die betreffenden VdS-Richtlinien und Normen (VdS 2311 bzw. DIN VDE 0833 Teil 1 und 3 für Einbruchmeldeanlagen, VdS 2095 bzw. DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 sowie DIN 14675-1 für Brandmeldeanlagen, VdS 2366 bzw. DIN EN 62676-4 für Videoüberwachungsanlagen) eingehalten werden. Die Bescheinigung der Konformität mit den VdS-Richtlinien bzw. Normen erfolgt dann mittels des/der jeweiligen Installationsattestes/Anlagenbeschreibung (VdS 2170 für EMA, VdS 3426 für VÜA sowie VdS 2309 bzw. Anlagenbeschreibung gemäß DIN 14675-1 für BMA). Ferner bietet das VdS-anerkannte Errichterunternehmen die regelmäßige Instandhaltung der Gefahrenmeldeanlagen an.

Diese VdS-Richtlinien wurden in Anlehnung an die Rahmenrichtlinien für Errichterunternehmen von Anlagen der Brandschutz- und Sicherungstechnik (CEA 4002) des Comité Européen des Assurances (CEA, jetzt Insurance Europe, IE) erstellt. Diese Rahmenrichtlinien nach CEA sind in der europäischen Versicherungswirtschaft abgestimmte Empfehlungen. Sie legen Mindestanforderungen an Errichterunternehmen fest.

Ferner berücksichtigen diese VdS-Richtlinien vollständig die Anforderungen der DIN EN 16763 „Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen“ sowie die Anforderungen der DIN 14675-2 für BMA hinsichtlich des Kompetenznachweises der Errichterunternehmen (in DIN 14675-2 als „Fachfirma“ bezeichnet).

Sofern in diesen Richtlinien Anforderungen gestellt werden, die auf nationalen Vorgaben basieren (z. B. Handelsregistereintrag), werden bei ausländischen Auftraggebern vergleichbare Nachweise akzeptiert. Grundlage für die Anerkennung von Hochschuldiplomen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, ist der europäische und deutsche Qualifizierungsrahmen (EQR und DQR).

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) bietet Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen (GMA) ein Anerkennungsverfahren zum Nachweis ihrer Qualifikation an. Zugang zum Anerkennungsverfahren haben Errichterunternehmen, die in der Lage sind, alle im Folgenden aufgeführten Leistungen zu erbringen:

a) Planung und Projektierung von GMA
b) Montage/Installation, Inbetriebsetzung, Überprüfung, Abnahme von GMA und Übergabe an den Betreiber (einschließlich Einweisung)
c) Instandhaltung von GMA

Sollen Teile dieser Leistungen durch abhängige Unternehmen bzw. deren Angestellte erbracht werden, gelten die Regelungen gemäß Anhang E.

Hinweis: Für Unternehmen, die lediglich einen Nachweis ihrer Qualifikation gemäß den Anforderungen der DIN 14675-2 benötigen, sind statt dieser Richtlinien die „Richtlinien für die Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmeldeanlagen (BMA) gemäß DIN 14675“, VdS 2843 heranzuziehen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

1.2 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.12.2019 erteilt werden. Sie ersetzen die Richtlinien VdS 3403 : 2018-10 (02). Für diese gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020.

2 Definitionen

Abnahme ist der Vorgang, die weitere Verantwortung für die GMA an die im Auftrag genannte Stelle zu übergeben, was vereinbarungsgemäß auch abschnittsweise erfolgen darf.

Anlagenbeschreibung: Mit der **Anlagenbeschreibung** entsprechend DIN 14 675-1 Anhang M für BMA, der **Anlagenbeschreibung** VdS 2170 für EMA, der **Anlagenbeschreibung** VdS 3426 für VÜA wird von dem VdS-anerkannten Errichterunternehmen für GMA die Eigenschaft der Anlage als normkonforme GMA bestätigt. Mit dem **Installationsattest** VdS 2309 für BMA, dem **Installationsattest** VdS 2170 für EMA, dem **Installationsattest** VdS 3426 für VÜA wird von dem VdS-anerkannten Errichterunternehmen für GMA die Eigenschaft der Anlage als VdS-anerkannte GMA bestätigt.

Hinweis: Die Installationsatteste/Anlagenbeschreibungen VdS 2170 und VdS 3426 sind kombinierte Dokumente, die sowohl für VdS-anerkannte EMA/VÜA, wie auch für normkonforme EMA/VÜA verwendet werden. Zum besseren Verständnis wird folgend für VdS-anerkannte EMA/VÜA die Bezeichnung „Installationsattest“ und für normkonforme EMA/VÜA die Bezeichnung „Anlagenbeschreibung“ verwendet.

Anlagenüberprüfung ist der Vorgang um festzustellen, ob die in Betrieb gesetzte GMA die Vorgaben aus der Planung, Projektierung, Montage und Inbetriebsetzung erfüllt.

Auftraggeber ist das Unternehmen, welches die Anerkennung als Errichterunternehmen für GMA beauftragt.

Betriebsstätte ist der Standort, von dem aus die Errichtung vorgenommen wird.

Brandmeldeanlage (BMA) ist eine Gefahrenmeldeanlage, die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dient und/oder Brände zu einem frühen Zeitpunkt erkennt und meldet.

Brandmeldesystem (BMS) ist die Gesamtheit der in einer BMA verwendeten Geräte und Bauteile (z. B. Brandmelderzentrale, Brandmelder, Alarmierungseinrichtung), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind.

Einbruchmeldeanlage (EMA) ist eine Gefahrenmeldeanlage für die automatische Überwachung von Sicherungsbereichen auf unbefugtes Eindringen.

Einbruchmeldesystem (EMS) ist die Gesamtheit der Anlageteile, die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind (z. B. Einbruchmelderzentrale, Schalteinrichtungen, Einbruchmelder).

Errichtung ist die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Anlagenüberprüfung und Abnahme von Gefahrenmeldeanlagen.

Gefahrenmeldeanlage (GMA) ist der Oberbegriff für Anlagen der Gefahrenmeldetechnik (z. B. BMA, EMA, VÜA).

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Gefahrenmeldesystem ist der Oberbegriff für Systeme der Gefahrenmeldetechnik (z. B. BMS, EMS, VÜS).

Inbetriebsetzung ist die Aktivierung und Prüfung der GMA nach den Vorgaben aus der Projektierung.

Instandhaltung ist die Kombination aus vorbeugenden und fehlerbeseitigenden Maßnahmen während des Betreibens einer GMA, um die geforderten Funktionen zu erhalten und/oder wieder herzustellen.

Hinweis: Zur Ersatzteilbevorratung für die Instandhaltung siehe Merkblatt VdS 3424 „Hinweise zur Verwendung VdS-anerkannter Systeme für Gefahrenmeldeanlagen“.

Mangel ist die unzulässige Abweichung von den jeweils geforderten Richtlinien und Normen für Gefahrenmeldeanlagen - Planung und Einbau (z. B. VdS 2095, VdS 2311, VdS 2366, DIN VDE 0833, DIN 14675, DIN EN 62676-4), sowohl hinsichtlich der Errichtung der GMA als auch hinsichtlich der dazugehörigen Dokumentation.

Hinweis: Weitere Hinweise zur Einstufung von Mängeln siehe Anhang C.

Bei **geringfügigen Mängeln** an GMA wird die Funktion der GMA nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt (z. B. Überbrückungszeit der Notstromversorgung um 5 % unterschritten).

Bei **erheblichen Mängeln** an GMA wird die Funktion der GMA soweit beeinträchtigt, dass der sichere Betrieb der GMA nicht unter allen Umständen sichergestellt werden kann (z. B. unzureichender Sabotageschutz bei EMA, verzögerte Branddetektion durch falsche Anordnung oder Auswahl von Meldern).

Bei **schwerwiegenden Mängeln** an GMA wird die Funktion der GMA soweit beeinträchtigt, dass der sichere Betrieb der GMA im täglichen Einsatz nicht sichergestellt werden kann (z. B. keine Funktion der Weiterleitung von Meldungen).

Modul A ist die Zusammenfassung der Phasen Planung und Projektierung von GMA.

Modul B ist die Zusammenfassung der Phasen Montage, Inbetriebsetzung, Anlagenüberprüfung und Abnahme von GMA.

Modul C ist die Phase Instandhaltung von GMA.

Montage ist die Realisierung der Vorgaben aus der Projektierung im Besonderen durch Zusammenbau, Befestigung und Anschluss der passenden Anlagenkomponenten.

Normkonforme GMA ist eine Anlage, die von einem VdS-anerkannten Errichterunternehmen für GMA des betreffenden Fachgebietes errichtet wurde und den jeweiligen Normen für GMA (z. B. DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 in Verbindung mit DIN 14675-1, DIN VDE 0833 Teil 1 und 3, DIN EN 62676-4) entspricht, aber nicht die höheren Anforderungen der jeweiligen VdS-Richtlinien für GMA – Planung und Einbau (z. B. VdS 2095, VdS 2311, VdS 2366) erfüllt.

Planung ist die Festlegung der Schutzziele und des Wirkungsumfangs einer GMA auf der Basis identifizierter Risiken und vorliegender Randbedingungen.

Projektierung ist die Auswahl der Produkte und die Festlegung von bestimmenden Eigenschaften, damit die hierdurch entstehende GMA die Zielsetzungen aus der Planung erfüllt.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Systeminhaber ist der Inhaber der Anerkennung für ein Gefahrenmeldesystem. Er muss nicht zwangsläufig Hersteller der Anlageteile des Gefahrenmeldesystems sein.

VdS-anerkannte GMA ist eine normkonforme Anlage, die darüber hinaus die höheren Anforderungen der jeweiligen VdS-Richtlinien für GMA – Planung und Einbau (z. B. VdS 2095, VdS 2311, VdS 2366) erfüllt. Hierzu gehört insbesondere, dass ein VdS-anerkanntes Gefahrenmeldesystem verwendet wurde.

Verantwortliche Fachkraft: Die **verantwortliche Fachkraft** trägt die Verantwortung für die richtlinien- und normkonforme Ausführung von GMA und ist die Kontaktperson des Errichterunternehmens zur VdS-Zertifizierungsstelle. Sie unterschreibt die Installationsatteste/Anlagenbeschreibungen.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmensstrukturen, bestehend aus **herrschenden Unternehmen (hU)** und **abhängigen Unternehmen (aU)**. Abhängige Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen wird vermutet, dass es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist. Die stimmberechtigten Anteile des herrschenden Unternehmens müssen mindesten 75 % betragen.

Videoüberwachungsanlage (VÜA) ist ein anwendungsspezifisch erstelltes Videoüberwachungssystem vor Ort mit definiertem Schutzziel.

Videoüberwachungssystem (VÜS) ist die Gesamtheit der aufeinander abgestimmten technischen Komponenten zur Bilderzeugung, Bildübertragung, Bildsteuerung, Bilddokumentation, Bildspeicherung, Bilddarstellung und Bildbewertung.

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1: Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0833-3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN 14 675-1	Brandmeldeanlagen – Teil 1: Aufbau und Betrieb
DIN 14 675-1, Anhang M	Anlagenbeschreibung für Brandmeldeanlagen
DIN 14 675-2	Brandmeldeanlagen – Teil 2: Anforderungen an die Fachfirma
DIN EN 62676-4	Videoüberwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen - Teil 4: Anwendungsregeln
DIN EN ISO 9001	Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen
DIN EN 16763	Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen
VdS 2095	Richtlinien für Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau
VdS 2170	Installationsattest/Anlagenbeschreibung für Einbruchmeldeanlagen

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

VdS 2236	Prüfungsordnung für die Prüfung von (haupt-)verantwortlichen Fachkräften für Errichter- und Fachfirmen der Brandschutz- und Sicherungstechnik
VdS 2309	Installationsattest für Brandmeldeanlagen
VdS 2311	Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau
VdS 2366	Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen – Planung und Einbau
VdS 2496	Richtlinien für die Ansteuerung von Feuerlöschanlagen – Planung und Einbau
VdS 2833	Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen, Schutzmaßnahmen gegen Überspannungen für Gefahrenmeldeanlagen
VdS 3177	Allgemeine Geschäftsbedingungen der VdS Schadenverhütung GmbH für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen
VdS 3408	Formular zur Meldung von GMA gemäß VdS 3403
VdS 3409	Merkblatt Überprüfung der Betriebsstätte
VdS 3424	Hinweise zur Verwendung VdS-anerkannter Systeme für Gefahrenmeldeanlagen (GMA), Merkblatt
VdS 3426	Installationsattest/Anlagenbeschreibung für Videoüberwachungsanlagen
VdS 3490	Merkblatt Nachweis und Prüfung von Modulen gemäß VdS 3403
VdS 3803	VdS-anerkannte Errichterfirmen für elektronische und mechanische Sicherungstechnik – Verzeichnis
VdS 3813	VdS-anerkannte Errichterfirmen für Brandschutzanlagen - Verzeichnis
VdS 3854-1	Integriertes Managementsystem für VdS-anerkannte oder VdS-zertifizierte Unternehmen – Teil 1: Anforderungen und Verfahrensablauf
VdS 3854-2	Integriertes Managementsystem für VdS-anerkannte oder VdS-zertifizierte Unternehmen – Teil 2: Spezifische Anforderungen

Anmerkung:

Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax-Nr.: 02 21 / 77 66 - 1 09, Internet: www.vds-shop.de

4 Allgemeines

Die Anerkennung als Errichterunternehmen ist schriftlich zu beauftragen (siehe Abschnitt 5.1.1). Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält er eine auf 4 Jahre befristete Anerkennung. Stellt das anerkannte Errichterunternehmen in dieser Zeit eine ausreichende Anzahl von Modulen vor, erhält es nach positiver Prüfung der Module und bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien sowie entsprechender Beauftragung eine Anerkennung für weitere 4 Jahre.

Die Anerkennung kann für eines oder mehrere der folgenden Fachgebiete beauftragt werden:

a) Einbruchmeldeanlagen
b) Videoüberwachungsanlagen
c) Brandmeldeanlagen

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Die Anerkennung bezieht sich für jedes Fachgebiet auf ein oder mehrere Gefahrenmeldesystem(e) und wird für eine Betriebsstätte ausgesprochen. Die Anerkennung ist zeitlich befristet und regional beschränkt. Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. Ferner wird das anerkannte Errichterunternehmen mit seiner Betriebsstätte im Verzeichnis VdS 3803 „VdS-anerkannte Errichterfirmen für elektronische und mechanische Sicherungstechnik“ bzw. im Verzeichnis VdS 3813 „VdS-anerkannte Errichterfirmen für Brandschutzanlagen“ als VdS-anerkanntes Errichterunternehmen mit Nennung der anerkannten Fachgebiete und Gefahrenmeldesysteme geführt.

5 Anerkennungsbedingungen

Das Errichterunternehmen muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks (Anhang F) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein. Für jede Betriebsstätte ist ein eigener Auftrag zu erteilen.

Ferner sind dem Auftrag für die Betriebsstätte die im Auftragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Im Einzelfall können von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen angefordert werden. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich zusätzliche Prüfungen der Qualifikation des Auftraggebers vor.

5.1.2 Qualitätsmanagementsystem

5.1.2.1 Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO 9001

Der Auftraggeber muss in der Betriebsstätte, für welche die Anerkennung beauftragt wird, über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach DIN EN ISO 9001 verfügen, dessen Geltungsbereich sich mindestens auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den beauftragten Fachgebieten (z. B. Errichtung und Instandhaltung von GMA) erstreckt.

Anmerkung: Anhang B enthält die Bedingungen, unter denen QM-Zertifikate anderer Zertifizierungsstellen als VdS als Nachweis geeignet sind.

5.1.2.2 Integriertes Managementsystem (IMS) gemäß VdS 3854

Alternativ zu Abschnitt 5.1.2.1 können Auftraggeber ein VdS-anerkanntes Integriertes Managementsystem nach VdS 3854 nachweisen.

5.1.3 Verantwortliche Fachkräfte

Für die Betriebsstätte, für welche die Anerkennung beauftragt wird, muss für das/die beauftragte(n) Fachgebiet(e) mindestens ein Betriebsangehöriger mit entsprechender Ausbildung und Kompetenz als verantwortliche Fachkraft für das Errichten der betreffenden GMA mit Fachkenntnissen über die verwendeten Gefahrenmeldesysteme in Vollzeit zur Verfügung stehen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Der Betriebsangehörige muss mindestens über eine abgeschlossene Ausbildung entsprechend Tabelle 5-A verfügen.

Abschluss	**Fachrichtungen**
EQR/DQR Niveau 6 – Master – Dipl.-Ing. bzw. Ing. grad – Bachelor – Staatl. geprüfter Techniker – Meister	Ausbildung aus dem Spektrum der Elektrotechnik auf dem Gebiet der Nachrichten-, Mikroprozessor-, Mess- und Regel- oder allgemeinen Elektrotechnik
EQR/DQR Niveau 4 – Facharbeiter mit 5 Jahren Berufserfahrung in dem entsprechenden Fachgebiet, davon 2 Jahre Erfahrung mit der Errichtung von VdS-GMA	

Tabelle 5-A: Mindestqualifikation für verantwortliche Fachkräfte

Ferner muss der Betriebsangehörige über umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beauftragten GMA, der Alarmübertragung und – soweit es im Zusammenhang mit GMA erforderlich ist – auch auf den angrenzenden Gebieten, wie z. B. der mechanischen Sicherungstechnik, bzw. des anlagentechnischen Brandschutzes verfügen. Er muss mit der Technik der verwendeten Gefahrenmeldesysteme vertraut sein und neben den relevanten Regeln und Richtlinien die Besonderheiten kennen, die bei der praktischen Anwendung zu beachten sind. Er muss aufgrund seiner Fachkenntnisse Anweisungen zur Behebung von Störungen geben können. Durch seine Stellung im Betrieb muss es ihm möglich sein, für eine schnelle Erledigung von Fragen und Problemen zu sorgen, die im Zusammenhang mit der Errichtung von GMA stehen.

Seine fachliche Qualifikation muss ihn in die Lage versetzen, fachlich unzureichende Leistungen seines Unternehmens oder von seinem Unternehmen zu vertretende Mängel an GMA als solche zu erkennen. Er muss die Kompetenz haben, in einem angemessenen Rahmen die Abhilfe selbst zu veranlassen. Er muss dafür sorgen, dass die Fachinformationen, die sich aus dem Kontakt mit dem Systeminhaber und VdS Schadenverhütung ergeben, an die Fachleute seines Unternehmens weitergegeben werden.

Mit der Benennung der verantwortlichen Fachkraft bestätigt der Auftraggeber, dass dem benannten Betriebsangehörigen die erforderlichen Kompetenzen eingeräumt worden sind. Der Betriebsangehörige darf seine Funktion als verantwortliche Fachkraft nur für eine Betriebsstätte ausüben.

5.1.4 Weitere verantwortliche Fachkräfte

Der Auftraggeber kann der VdS-Zertifizierungsstelle weitere verantwortliche Fachkräfte benennen, welche die gleichen Anforderungen erfüllen müssen.

5.1.5 Zusätzliche Fachkraft

Neben der verantwortlichen Fachkraft muss für die Betriebsstätte mindestens eine weitere, technisch ausgebildete Person mit Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Gefahrenmeldetechnik (mindestens Facharbeiter bzw. Geselle oder EQR/DQR Niveau 4 in einer Fachrichtung gemäß Tabelle 5-A) für das/die beauftragte(n) Fachgebiet(e) in Vollzeit zur Verfügung stehen. Sofern der Auftraggeber eine weitere verantwortliche Fachkraft benannt hat, muss keine zusätzliche Fachkraft mehr benannt werden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

5.1.6 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den VdS-Prüfern den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Zugang zur Betriebsstätte und zum Betriebsgelände zu gewähren.

Mit der Anerkennung als Errichterunternehmen verpflichtet sich der Auftraggeber,

a) die für GMA geltenden Normen und Vorschriften, die Richtlinien für Planung und Einbau der beauftragten Fachrichtung gemäß Tabelle 5-B sowie die Vorgaben der Systeminhaber einzuhalten,

Fachgebiet	VdS-Richtlinien und Normen für Planung und Einbau
EMA	VdS 2311, DIN VDE 0833 Teil 1 und 3
VÜA	VdS 2366, DIN EN 62676-4
BMA	VdS 2095, DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14675-1

Tabelle 5-B: VdS-Richtlinien und Normen für Planung und Einbau von GMA

b) sofern als Grundlage für die Planung ein Konzept einer dritten Stelle herangezogen wird, dieses auf Übereinstimmung mit den v. g. Regelwerken und Vorschriften zu prüfen und ggf. Abweichungen in Absprache mit dem Konzeptersteller zu beseitigen,

c) alle Montage- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen oder von einem anderen, für das Gefahrenmeldesystem VdS-anerkannten Errichterunternehmen durchführen zu lassen (lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an nicht VdS-anerkannte Subunternehmer vergeben werden, wenn diese Arbeiten unter der Regie des Errichterunternehmens erfolgen),

   Anmerkung: Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet das Errichterunternehmen nicht von seiner Verantwortung für die Fehlerfreiheit der durchgeführten Arbeiten.

d) Installationsatteste/Anlagenbeschreibungen (VdS 2170, VdS 2309, DIN 14675-1, Anhang M bzw. VdS 3426) nur für solche GMA zu verwenden, die den betreffenden VdS-Richtlinien bzw. Normen in allen Teilen entsprechen, bzw. für die Abweichungen unter Berücksichtigung des nachfolgenden Hinweises dokumentiert sind,

   Hinweis: Abweichungen von den VdS-Richtlinien bzw. von der Norm sowie die ggf. entstehenden Folgen müssen mit dem Betreiber der GMA und dessen Versicherer (sofern die GMA Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist) abgestimmt und im Installationsattest bzw. in der Anlagenbeschreibung dokumentiert, begründet und durch den Betreiber (und ggf. Versicherer) durch Unterschrift bestätigt werden. Bei VdS-anerkannten GMA dürfen ausschließlich zulässige Abweichungen (z. B. gemäß VdS 2311, Anhang B) attestiert werden.

e) bei Übergabe der GMA dem Betreiber der Anlage ein Installationsattest bzw. eine Anlagenbeschreibung (VdS 2170, VdS 2309, DIN 14675-1, Anhang M bzw. VdS 3426) auszuhändigen, das/die von einer verantwortlichen Fachkraft unterzeichnet wurde (ein Angebot über die Errichtung einer VdS-anerkannten bzw. normkonformen GMA muss immer die Erstellung des Installationsattestes bzw. der Anlagenbeschreibung beinhalten),

f) der VdS-Zertifizierungsstelle **alle** errichteten GMA durch Übermittlung des elektronischen Formulars VdS 3408 zu melden, sowie GMA, die er im Sinne der betreffenden VdS-Richtlinien für Planung und Einbau als VdS-anerkannte GMA ausweist, **binnen 4 Wochen** nach Übergabe an den Betreiber durch Übermittlung einer Kopie des Installationsattestes (gilt nur für EMA und VÜA) zu melden (siehe auch das Beispiel in Anhang D),

   Hinweis: Das Formular VdS 3408 kann unter https://vds.de/vds3408.pdf heruntergeladen werden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

g) der VdS-Zertifizierungsstelle alle GMA, für die er regelmäßig die Instandhaltung durchführt, durch Übermittlung des elektronischen Formulars VdS 3408 zu melden (siehe auch das Beispiel in Anhang D),

h) VdS Schadenverhütung auf Anforderung die für die Überprüfung von GMA erforderlichen Ausführungsunterlagen einschließlich des Installationsattestes bzw. der Anlagenbeschreibung in Kopie zur Verfügung zu stellen,

i) beim Betreiber der GMA eine Einverständniserklärung einzuholen, dass die Mitarbeiter von VdS Schadenverhütung – nach vorheriger Terminabsprache – Prüfungen an der GMA durchführen dürfen,

j) zusammen mit dem Betreiber der GMA dafür zu sorgen, dass Terminwünsche zur Prüfung der GMA durch VdS Schadenverhütung zeitnah realisiert werden,

k) bei der Überprüfung von GMA festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben, sofern die Mängel von dem Errichterunternehmen zu verantworten sind,

l) einen Instandhaltungsdienst, der jederzeit erreichbar sein muss, zu unterhalten und innerhalb von 2 Stunden nach einer Störungsmeldung mit dem Betreiber der GMA Kontakt aufzunehmen,

m) nach Erteilung eines entsprechenden Auftrags durch den Betreiber die von ihm errichteten GMA instand zu halten. Er muss hierfür über ein entsprechendes Ersatzteilkonzept sowie die erforderliche Reparatur- und Instandhaltungsausrüstung verfügen. Für den Fall, dass das Ersatzteilkonzept die Bevorratung der Ersatzteile beim Auftraggeber vorsieht, muss er eine angemessene Mindestbestandsregelung vorweisen können (siehe VdS 3409, Merkblatt „Überprüfung der Betriebsstätte),

n) nach Erteilung eines entsprechenden Auftrags mit der Beseitigung von Störungen an VdS-anerkannten EMA und VÜA innerhalb von 12 Stunden, an VdS-anerkannten BMA innerhalb von 24 Stunden nach Meldung zu beginnen und diese innerhalb von 36 Stunden nach Meldung abzuschließen (gilt nicht bei größeren Zerstörungen durch Vandalismus, Unfällen oder bei Elementarereignissen wie z. B. direkter Blitzeinschlag, Schneekatastrophen oder Überflutung), sofern die GMA von ihm regelmäßig instand gehalten wurde. Für normkonforme GMA gelten die in den betreffenden Normen angegebenen Fristen für Beginn und Abschluss von Störungsbeseitigungen,

o) alle Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung betreffen, ggf. zusammen mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich und schriftlich der VdS-Zertifizierungsstelle mitzuteilen. Hierzu gehören z. B. folgende Änderungen: Umzug der Betriebsstätte, Änderung der Firmierung, Ausscheiden einer benannten verantwortlichen oder zusätzlichen Fachkraft, Verlust der QM-Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001, Entzug der Lieferzusage eines Systeminhabers,

p) Beanstandungen (z. B. von Kunden) zu errichteten GMA aufzuzeichnen und bei Mängeln geeignete – dokumentierte – Maßnahmen zu ergreifen (diese Aufzeichnungen sind der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen),

q) das mit der Errichtung von GMA betraute Personal fortzubilden, sodass stets die aktuelle Technik sowie die Anforderungen aus den Regelwerken für GMA beherrscht werden,

r) den Betreiber der GMA darauf hinzuweisen, dass bei Bestehen eines Versicherungsvertrages Regelungen aus diesem Vertrag Einfluss auf den Betrieb der GMA haben können. Entsprechende Musterklauseln sind in Anhang C.1 bzw. C.2 abgedruckt.

5.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung

5.2.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen. Sofern vom Auftraggeber bewusst falsche Angaben gemacht werden, wird die Bearbeitung des Auftrags gebührenpflichtig abgebrochen (siehe auch Abschnitt 5.3).

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

5.2.2 Prüfung der verantwortlichen Fachkraft

Die nach Abschnitt 5.1.3 vom Auftraggeber benannte verantwortliche Fachkraft und weitere verantwortliche Fachkräfte (falls vorhanden) müssen ihre Qualifikation für jedes Fachgebiet durch eine schriftliche Prüfung bei der VdS-Zertifizierungsstelle nachweisen. Das Verfahren für die Prüfung der verantwortlichen Fachkräfte ist in der Prüfungsordnung (VdS 2236) beschrieben.

Hinweise zum Bundesdatenschutzgesetz: Zur Erfüllung des Bundesdatenschutzgesetzes benötigt die VdS-Zertifizierungsstelle eine offizielle, persönliche und schriftlich abgegebene Einwilligungserklärung aller Personen, deren Daten aufgrund eines VdS-Anerkennungs-/Zertifizierungsverfahrens erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligungserklärung muss der VdS-Zertifizierungsstelle vor Durchführung der Prüfung unterschrieben vorliegen. Anderenfalls kann die Fachkraft nicht zur Prüfung zugelassen werden.

5.2.3 Prüfung der Betriebsstätte (Erstbesuch)

Die Prüfung der Betriebsstätte durch die VdS-Zertifizierungsstelle erfolgt erstmalig vor Erteilung der Anerkennung und dann alle 4 Jahre in etwa gleichen Zeitabständen. Die Prüfung muss ergeben, dass

– alle relevanten Regelwerke (z. B. VdS 2311, VdS 2095, VdS 2496, VdS 2366, VdS 2833, DIN EN 62676-4, DIN VDE 0833, DIN 14675) und die technischen Unterlagen für das (die) Gefahrenmeldesystem(e) (inkl. vollständiger Zertifikate über die VdS-Anerkennung der verwendeten Geräte und Systeme) des (der) beauftragten Fachgebiete(s) zur Verfügung stehen,
– das Ersatzteilkonzept gemäß Abschnitt 5.1.6 m) vorliegt,
– eine ständige Rufbereitschaft (24 Stunden) funktionstüchtig eingerichtet wurde und die vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten eingehalten werden,
– Prozesse vorhanden sind, die sicherstellen, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz organisiert ist, Mitarbeiter regelmäßig gemäß den einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben unterwiesen sind, tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen vorhanden sind und alle Mitarbeiter auf Baustellen nachweislich zu Gefährdungen und hierzu abgeleiteten Maßnahmen (z. B. Anwendung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung) eingewiesen sind.

Ferner müssen die bisherigen praktischen Erfahrungen in den beauftragten Fachgebieten dargelegt werden. Hierzu sind beispielhaft entsprechende Ausführungsunterlagen bereit zu halten (z. B. Sicherungskonzept, Planungs- und Projektierungsdokumentation, Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll, Anlagenbeschreibung). Im Rahmen der Prüfung der Ausführungsunterlagen werden gleichzeitig die Verfahrensabläufe für die Attestierung VdS-anerkannter GMA erläutert sowie auf typische Mängel bei der Prüfung von GMA durch VdS hingewiesen.

Bei Unternehmen, die über ein VdS-anerkanntes Integriertes Managementsystem nach VdS 3854 verfügen bzw. ein solches beauftragt haben, werden im Rahmen der Betriebsbesichtigung auch Aspekte zur Qualitätssicherung, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zur Informationssicherheit sowie zum Datenschutz überprüft.

Hinweis: Siehe VdS 3409, „Merkblatt Überprüfung der Betriebsstätte“.

5.3 Erteilung der Anerkennung

Die Anerkennung für das (die) beauftragte(n) Fachgebiet(e) wird – nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abschnitt 5.1 und 5.2 – für die Dauer von 4 Jahren und für ei-

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

nen Tätigkeitsbereich von 300 km rund um den Sitz der Betriebsstätte erteilt. Der Tätigkeitsbereich wird von der VdS-Zertifizierungsstelle durch die entsprechenden zweistelligen Postleitzahlenbereiche (die ersten beiden Ziffern der fünfstelligen Postleitzahlen) festgelegt und im Zertifikat über die Anerkennung aufgeführt.

Weiterhin werden in dem Zertifikat die Gefahrenmeldesysteme des (der) beauftragte(n) Fachgebiet(e) aufgeführt, die von dem Errichterunternehmen für die Errichtung von GMA verwendet werden dürfen; dabei werden nur solche Gefahrenmeldesysteme aufgeführt, für die eine gültige VdS-Anerkennung besteht.

Auftraggeber, die das Fachgebiet Brandmeldeanlagen beauftragt haben, erhalten ein zusätzliches Zertifikat, in dem die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß DIN 14675-2 bestätigt wird.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrags abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt bzw. gelöscht (elektronisch eingereichte Unterlagen). Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5.4 Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung

5.4.1 Nachweis von GMA

Das Errichterunternehmen muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung der Anerkennung **alle** errichteten GMA (Module A und B), für die ein Installationsattest bzw. eine Anlagenbeschreibung ausgestellt wurde mittels des elektronischen Formulars VdS 3408 melden (siehe auch das Beispiel in Anhang D). VdS-anerkannte EMA und VÜA (Module A und B) müssen zusätzlich **binnen 4 Wochen** nach Übergabe an den Betreiber durch Übermittlung einer Kopie des Installationsattestes gemeldet werden. Spätestens 30 Monate vor Ablauf der Anerkennung muss eine Mindestanzahl von Modulen nachgewiesen worden sein (detaillierte Zahlen siehe Anhang A bzw. VdS 3490). Für eine Verlängerung der Anerkennung müssen weitere Module nachgewiesen werden (siehe Abschnitt 5.5.2).

Ferner muss das Errichterunternehmen 30 Monate vor Ablauf der Anerkennung der VdS-Zertifizierungsstelle alle im aktuellen Anerkennungszeitraum errichteten GMA, für die es regelmäßig die Instandhaltung durchführt (Modul C), durch Übermittlung des elektronischen Formulars VdS 3408 (siehe auch das Beispiel in Anhang D) melden.

5.4.2 Überprüfung von GMA

Innerhalb der ersten 24 Monate der Anerkennung wird eine Mindestanzahl (detaillierte Zahlen siehe Anhang A bzw. VdS 3490) von den von dem Errichterunternehmen nachgewiesenen Modulen (nach Abschnitt 5.4.1) von VdS Schadenverhütung (in der Regel vor Ort) auf Übereinstimmung mit den betreffenden VdS-Richtlinien bzw. Normen überprüft. Für eine Verlängerung der Anerkennung müssen weitere Module überprüft werden (siehe Abschnitt 5.5.3).

5.4.3 Mängel an GMA

Werden bei der Überprüfung von Modulen schwerwiegende Mängel oder wiederholt erhebliche Mängel festgestellt, erfolgt der Widerruf der Anerkennung des betreffenden Fachgebietes (siehe Abschnitt 6). Bei erheblichen Mängeln erfolgen zusätzliche Prüfungen von Modulen (Details siehe Anhang A). Alle (auch geringfügige) Mängel müssen innerhalb von zwei Monaten von dem Errichterunternehmen behoben werden. Sofern die Mängel von dem Errichterunternehmen zu verantworten sind, sind die Kosten hierfür von

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

dem Errichterunternehmen zu tragen. Die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung muss VdS Schadenverhütung schriftlich, detailliert und fristgerecht angezeigt werden und wird von VdS Schadenverhütung überprüft. Erfolgt die Beseitigung nicht, nicht termingerecht oder unvollständig, kann die Anerkennung widerrufen werden.

5.5 Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung

5.5.1 Auftragserteilung

Eine Verlängerung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anhang F bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Ferner sind dem Auftrag die im Auftragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Im Einzelfall können von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen angefordert werden. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.5.2 Nachweis von GMA

Das Errichterunternehmen muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung der Anerkennung **alle** errichteten GMA (Module A und B), für die ein Installationsattest bzw. eine Anlagenbeschreibung ausgestellt wurde mittels des elektronischen Formulars VdS 3408 melden (siehe auch das Beispiel in Anhang D). VdS-anerkannte EMA und VÜA (Module A und B) müssen zusätzlich **binnen 4 Wochen** nach Übergabe an den Betreiber durch Übermittlung einer Kopie des Installationsattestes gemeldet werden. Spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung muss eine Mindestanzahl von Modulen nachgewiesen worden sein (detaillierte Zahlen siehe Anhang A bzw. VdS 3490).

Darüber hinaus muss das Errichterunternehmen der VdS-Zertifizierungsstelle 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung **alle** im aktuellen Anerkennungszeitraum errichteten GMA, für die es regelmäßig die Instandhaltung durchführt (Modul C), durch Übermittlung des elektronischen Formulars VdS 3408 (siehe auch das Beispiel in Anhang D) melden.

5.5.3 Überprüfung von GMA

Von den von dem Errichterunternehmen gemäß Abschnitt 5.5.2 nachgewiesenen GMA wird eine weitere Mindestanzahl (detaillierte Zahlen siehe Anhang A bzw. VdS 3490) von Modulen von VdS Schadenverhütung (in der Regel vor Ort) auf Übereinstimmung mit den betreffenden VdS-Richtlinien bzw. Normen überprüft.

5.5.4 Mängel an GMA

Die Mängelbehandlung erfolgt wie in Abschnitt 5.4.3 beschrieben.

5.5.5 Prüfung der Betriebsstätte (Wiederholungsbesuch)

Die Prüfung der Betriebsstätte erfolgt – mit Ausnahme der Prüfung von Ausführungsunterlagen - analog zu Abschnitt 5.2.3.

5.5.6 Anerkennung

Eine Verlängerung der Anerkennung um weitere 4 Jahre erfolgt analog zu Abschnitt 5.3, wenn die Anforderungen dieser Richtlinien weiter erfüllt werden und

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

a) bei der Überprüfung der GMA durch VdS Schadenverhütung keine Mängel festgestellt wurden oder
b) bei der Überprüfung der GMA nur solche Mängel festgestellt wurden, die nicht zum Widerruf der Anerkennung führen und diese Mängel ordnungsgemäß und fristgerecht beseitigt wurden.

Die Laufzeit der neuen Anerkennung schließt in der Regel nahtlos an die Laufzeit der alten Anerkennung an.

5.6 Änderung der Anerkennung

5.6.1 Allgemeines

Änderungen der Voraussetzungen zur Anerkennung müssen unter Verwendung des Vordrucks (Anhang F) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

5.6.2 Ausscheiden von Fachkräften

Das Ausscheiden von benannten Fachkräften ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.6). Spätestens 3 Monate danach ist der VdS-Zertifizierungsstelle mittels Auftragsformular (Anhang F) eine neue Person entsprechend Abschnitt 5.1.3, 5.1.4 bzw. 5.1.5 als Nachfolger zu benennen.

Beim Ausscheiden einer weiteren verantwortlichen Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.4 muss die Nachfolge nicht unbedingt gleichwertig geregelt werden. Anstelle der weiteren verantwortlichen Fachkraft kann auch eine zusätzliche Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.5 benannt werden und umgekehrt.

Ferner sind dem Auftrag die im Auftragsformular (Anhang F) aufgeführten Unterlagen für den Nachfolger beizufügen.

Spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden muss die neue verantwortliche Fachkraft an einer Prüfung gemäß Abschnitt 5.2.2 teilgenommen haben. Spätestens 12 Monate nach dem Ausscheiden muss der Nachfolger die Prüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen haben.

Bei einem Wechsel der verantwortlichen Fachkraft muss der VdS-Zertifizierungsstelle für die Übergangszeit eine geeignete fachkundige Person (z. B. der Nachfolger) benannt werden, die die Aufgaben der verantwortlichen Fachkraft kommissarisch wahrnimmt. Besteht der Nachfolger die Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten, erfolgt der Widerruf der Anerkennung.

5.6.3 Änderung der Firmierung des Errichterunternehmens

Jede Änderung der Firmierung des Errichterunternehmens ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.6). Weiterhin sind der VdS-Zertifizierungsstelle die im Auftragsformular (Anhang F) aufgeführten Unterlagen zusammen mit dem von dem neuen Unternehmen ausgefüllten Auftragsformular zu übersenden.

Die vorgenannten Unterlagen müssen der VdS-Zertifizierungsstelle spätestens 6 Monate nach der Umfirmierung vorliegen. Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

5.6.4 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten Gefahrenmeldesysteme

Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten Gefahrenmeldesysteme sind unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang F) zu beauftragen.

Ferner sind dem Auftrag die im Auftragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.6.5 Ergänzung von Fachgebieten

Ergänzungen von Fachgebieten können unter Verwendung des Vordrucks (Anhang F) beauftragt werden. Bei einer Ergänzung von Fachgebieten müssen - unabhängig von der verbleibenden Laufzeit der Anerkennung - zusätzliche Module (in der Regel 3 Module je Fachgebiet, siehe Anhang A) nachgewiesen und überprüft werden.

Ferner sind dem Auftrag die im Auftragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.6.6 Verlagerung des Standortes

Eine Verlagerung des Standortes (Umzug) ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich unter Verwendung des Vordrucks (Anhang F) mitzuteilen. Der neue Standort kann von der VdS-Zertifizierungsstelle einer Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2.3 unterzogen werden. Weiterhin wird eine Überprüfung des Tätigkeitsbereichs (siehe Abschnitt 5.3) durchgeführt.

5.6.7 Anerkennung

Nach positiver Prüfung eines Änderungs-/Ergänzungsauftrags durch die VdS-Zertifizierungsstelle erhält das Errichterunternehmen analog zu Abschnitt 5.3 ein geändertes Zertifikat über die Anerkennung. Die Laufzeit des geänderten Zertifikats wird an die verbleibende Laufzeit des alten Zertifikats angepasst.

6 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung der/des widerrufenen Fachgebiete(s) nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn

a) von dem Errichterunternehmen GMA attestiert werden, die schwerwiegende Mängel oder mehrere erhebliche Mängel aufweisen,
b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und das Errichterunternehmen diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt, wettbewerbswidrig oder missbräuchlich verwendet werden (z. B. unlautere Werbung),
d) das Errichterunternehmen seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung nicht nachkommt.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Der Widerruf der Anerkennung wird dem Errichterunternehmen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8).

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten auf Antrag zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Im Fall a) ist eine Rücknahme nicht möglich.

Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat. Ferner ist im Fall a) eine Nachschulung der verantwortlichen Fachkraft zur Gefahrenmeldetechnik in dem betreffenden Fachgebiet (im Sinne der betreffenden Richtlinien und Normen) nachzuweisen. Tritt der Fall a) bei einer verantwortlichen Fachkraft wiederholt ein, muss die Fachkraft die Prüfung gemäß Abschnitt 5.2.2 wiederholen.

7 Werbung

Anerkannte Unternehmen dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen für GMA muss der Inhalt des Textes auf der Anerkennungsurkunde korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Betriebsstätte und unter Verwendung der in den Zertifikaten ausgewiesenen Firmierung erfolgen.

Die Werbung mit der VdS-Anerkennung darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Errichterunternehmens erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Zum Beispiel darf nicht mit Fachrichtungen geworben werden, die nicht im Anerkennungsumfang enthalten sind.

Das Errichterunternehmen darf auf seine VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:



Die Kästchen werden dabei entsprechend des Anerkennungsumfangs angehakt (im Beispiel verfügt das Unternehmen über die Fachrichtungen EMA und BMA, nicht jedoch über die Fachrichtung VÜA). Auf Wunsch können nicht zertifizierte Fachgebiete (im Beispiel: VÜA) auf dem Logo ausgeblendet werden.

Verfügt das Errichterunternehmen auch über ein VdS-zertifiziertes Managementsystem nach DIN EN ISO 9001 bzw. ein VdS-anerkanntes Integriertes Managementsystem nach VdS 3854, kann das zutreffende Kombinationslogo verwendet werden (zum Anerkennungsumfang gilt das oben genannte):

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26



Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden.

Das Akkreditierungszeichen der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) darf vom Auftraggeber nur im Rahmen einer vollständigen, unveränderten Wiedergabe des Zertifikats benutzt werden.[1]

Wenn das Errichterunternehmen darauf hinweisen will, dass die VdS Zertifizierungsstelle akkreditiert ist, ist folgende Formulierung zu verwenden:

„Die VdS Schadenverhütung GmbH ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) als Zertifizierungsstelle für Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen (Einbruchmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen und Brandmeldeanlagen) akkreditiert.“ [1]

Nach Aufforderung durch die VdS-Zertifizierungsstelle hat das Errichterunternehmen diesen Hinweis zu entfernen.

Im Zweifelsfall sind die Werbung und die Verwendung des Logos mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen“ der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite www.vds.de heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

Ergänzend dazu gilt, dass VdS Schadenverhütung mit der Prüfung und der Anerkennung des Errichterunternehmens keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der errichteten GMA sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Leistungen und Waren übernimmt, welche das Errichterunternehmen Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für GMA, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

[1] VdS Schadenverhütung hat die mit der Überarbeitung dieser Richtlinien verbundene Änderung der bestehenden Akkreditierung bei der DAkkS beantragt. Das Akkreditierungszeichen darf erst nach erfolgreichem Abschluss der geänderten Akkreditierung verwendet werden. Bis zum Erhalt der neuen Akkreditierungsurkunde werden Zertifikate ohne Hinweis auf die Akkreditierung ausgestellt.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

9 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die damit verbundenen Prüf- und Zertifizierungstätigkeiten sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Gebührentabelle wird auf Anfrage übersandt. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wird ein vereinbarter Termin für die Überprüfung von GMA oder der Betriebsstätte aus Gründen, die das Errichterunternehmen zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden dem Errichterunternehmen folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

a) 20 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/ Verschiebung, die kurzfristiger als 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgt.
b) 40 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/ Verschiebung, die kurzfristiger als 1 Woche vor dem vereinbarten Termin erfolgt.

Diese Gebühren entfallen, wenn Ersatztermine bei einem anderen Errichterunternehmen vereinbart werden konnten.

Wird ein bestätigter Termin für die Prüfung von Fachkräften kurzfristiger als 2 Wochen vor dem Termin abgesagt, werden 20 % der veranschlagten Kosten in Rechnung gestellt.

10 Sonstiges

10.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.2 Vergabe von Unteraufträgen

Dem Errichterunternehmen ist es gestattet, Arbeiten, die in Verbindung mit der Errichtung von GMA stehen, an andere VdS-anerkannte Errichterunternehmen zu vergeben. Dabei muss das beauftragte Errichterunternehmen für das Fachgebiet sowie für das verwendete Gefahrenmeldesystem und für den Standort der GMA anerkannt sein. Das Attest ist immer von dem Errichterunternehmen auszustellen, das den Auftrag zur Errichtung der GMA angenommen hat. Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet das Errichterunternehmen nicht von seiner Verantwortung für die Fehlerfreiheit der ausgeführten Arbeiten.

10.3 Vorabprüfung von Ausführungsunterlagen/Attesten

Auf Wunsch kann eine kostenpflichtige Vorabprüfung von Ausführungsunterlagen oder Attesten/Anlagenbeschreibungen (z. B. während der Planungs-/Projektierungsphase) erfolgen.

Hinweis: Eine solche Vorabprüfung wird besonders neu anerkannten Errichterunternehmen zur Vermeidung von Planungs-/Projektierungsfehlern dringend empfohlen.

10.4 Vertraulichkeit

Das Errichterunternehmen muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z. B. Vertretern der Akkreditierungsstelle) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Anerkennungsvorgängen zu gewähren.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Anhang A Ermittlung der Anzahl der von dem Errichterunternehmen mindestens nachzuweisenden und von VdS Schadenverhütung zu prüfenden GMA (Modulen) (normativ)

A.1 Nachweis von Modulen

Das Errichterunternehmen muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung der Anerkennung **alle** errichteten GMA (Module A und B), für die ein Installationsattest bzw. eine Anlagenbeschreibung ausgestellt wurde mittels des elektronischen Formulars VdS 3408 melden (siehe auch das Beispiel in Anhang D). VdS-anerkannte EMA und VÜA (Module A und B) müssen zusätzlich **binnen 4 Wochen** nach Übergabe an den Betreiber durch Übermittlung einer Kopie des Installationsattestes gemeldet werden. Ferner muss das Errichterunternehmen der VdS-Zertifizierungsstelle alle im aktuellen Anerkennungszeitraum errichteten GMA, für die es regelmäßig die Instandhaltung durchführt (Modul C) melden.

Ist das Errichterunternehmen in einem oder mehreren Fachgebieten für mehr als ein Gefahrenmeldesystem anerkannt, ist zusätzlich zu beachten, dass für jedes Gefahrenmeldesystem innerhalb der 4 Jahre der Anerkennung mindestens eine errichtete und instandgehaltene GMA nachgewiesen wird. Alternativ kann für ein Gefahrenmeldesystem, für das noch keine errichtete und instandgehaltene GMA nachgewiesen werden konnte, ein aktueller Schulungsnachweis für die verantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – für die weiteren verantwortlichen Fachkräfte beigebracht werden. Erfolgt keiner dieser Nachweise, wird das jeweilige Gefahrenmeldesystem nicht mehr im Zertifikat über die Anerkennung aufgeführt.

Die Anzahl der von dem Errichterunternehmen 30 Monate bzw. 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung jeweils nachzuweisenden und von VdS Schadenverhütung zu prüfenden Module richtet sich nach dem Grad der Stichprobe („normale“ Stichprobe oder „erhöhte“ Stichprobe) sowie der Anzahl der anerkannten Fachgebiete. Zusätzlich müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

a) Module können sowohl an VdS-anerkannten als auch an nicht VdS-anerkannten aber normkonformen Anlagen nachgewiesen und geprüft werden.
b) Als VdS-anerkannt müssen je Fachgebiet mindestens einmal die Module A und B sowie zusätzlich - unabhängig vom Fachgebiet - einmal Modul C nachgewiesen und geprüft werden.
c) Im Anerkennungszeitraum muss mindestens zweimal Modul B nachgewiesen und geprüft werden.

Die restlichen Module können unter Beachtung der o.g. Bedingungen frei gewählt werden.

A.1.1 Einstieg in das Stichprobenverfahren

Im gesamten Anerkennungszeitraum ist mindestens die folgende Anzahl von Modulen nachzuweisen („normale“ Stichprobe):

– Errichterunternehmen mit einem Fachgebiet: 6 Module
– Errichterunternehmen mit zwei Fachgebieten: 9 Module
– Errichterunternehmen mit drei Fachgebieten: 12 Module

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Für die zum Erhalt der Anerkennung erforderliche erste Überprüfung (entsprechend Abschnitt 5.4.2) muss spätestens 30 Monate vor Ablauf der Anerkennung mindestens die Hälfte (entsprechend Tabelle A 1 bis Tabelle A 3) der insgesamt erforderlichen Module nachgewiesen worden sein.

A.1.2 Fortführung des Stichprobenverfahrens

Nach Abschluss der ersten (sowie jeder weiteren) Prüfung von Modulen erfolgt – in Abhängigkeit des jeweiligen Prüfergebnisses – eine erneute Einstufung in eine normale oder erhöhte Stichprobe (entsprechend A.2). Abhängig vom Grad dieser Stichprobe müssen für die Verlängerung der Anerkennung – spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung – die restlichen Module (entsprechend Tabelle A 1 bis Tabelle A 3) sowie ggf. zusätzliche Module (bei erhöhter Stichprobe entsprechend A.2) nachgewiesen worden sein.

A.2 Ermittlung der Stichproben

Werden bei der Prüfung der Module erhebliche Mängel festgestellt, erhöht sich die Anzahl der zu prüfenden Module („erhöhte Stichprobe“) wie folgt:

- Aus jedem Fachgebiet werden nur die Module A, B oder C zusätzlich geprüft, bei denen erhebliche Mängel festgestellt wurden.
- Innerhalb des Anerkennungszeitraumes erfolgt für jedes Fachgebiet maximal eine zusätzliche Prüfung je Modul A, B oder C.
- Die Überprüfung der zusätzlichen Module muss innerhalb des Anerkennungszeitraumes erfolgen.
- Ergibt die weitere Überprüfung dieser Modulart(en) keine oder geringe Mängel, beginnt die neue Laufzeit der Anerkennung (nach Verlängerung um weitere 4 Jahre) mit der Mindestanzahl nachzuweisender Module („normale“ Stichprobe).
- Ergibt die weitere Überprüfung dieser Modulart(en) erneut erhebliche Mängel, wird die Mindestanzahl der nachzuweisenden Module für die neue Laufzeit der Anerkennung in dieser/diesen Modulart(en) um ein Modul erhöht („erhöhte“ Stichprobe).
- Ergibt die Überprüfung der erhöhten Anzahl von Modularten sowie der restlichen Module im neuen Anerkennungszeitraum keine oder geringe Mängel, beginnt die neue Laufzeit der Anerkennung (nach erneuter Verlängerung um weitere 4 Jahre) wieder mit der Mindestanzahl nachzuweisender Module („normale“ Stichprobe).
- Ergibt die Überprüfung der erhöhten Anzahl von Modularten im neuen Anerkennungszeitraum abermals erhebliche Mängel, erfolgt ein Widerruf dieses Fachgebietes.
- Ergibt die Überprüfung von Modulen schwerwiegende Mängel, erfolgt ebenfalls ein Widerruf dieses Fachgebietes.
- Fachgebiete, die aufgrund von wiederholt erheblichen oder schwerwiegenden Mängeln widerrufen wurden, können frühestens nach 12 Monaten und nach mängelfreier Nachprüfung der betreffenden Module erneut beauftragt werden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Modulart	BMA			EMA bzw. VÜA	
	1. HZ	2. HZ		1. HZ	2. HZ[1)]
A	1	1	**oder**	1	(..)
B	1	1		1	1 + (..)
C	1	1		1	(..)

(..) Diese Modulart ist wählbar, um die Mindestanzahl von 6 (3 erste HZ) Modulen zu erreichen

HZ Halbzeit (jeweils 24 Monate)

[1)] Auf Wunsch können die für die zweite Halbzeit vorgesehenen Module der Fachgebiete EMA bzw. VÜA (sofern vorhanden) bereits innerhalb der ersten 24 Monate der Anerkennung (zusammen mit den Modulen für die erste Halbzeit) geprüft werden.

Tabelle A 1: Auswahl von Modulen für ein Fachgebiet (6 Module)

Modulart	BMA		EMA bzw. VÜA			EMA		VÜA	
	1. HZ	2. HZ	1. HZ	2. HZ[1)]		1. HZ	2. HZ[1)]	1. HZ	2. HZ[1)]
A	1	1 + (..)	1	(..)	**oder**	1	(..)	1	(..)
B	1	1 + (..)	1	(..)		1	(..)	1	(..)
C	1	1 + (..)	-	(..)		(1)	(..)	(1)	(..)

(..) Die Anzahl für diese Modulart ist wählbar, um die Mindestanzahl von 9 (5 erste HZ) Modulen zu erreichen

(1) Diese Modulart ist für mindestens eines der Fachgebiete zu wählen

HZ Halbzeit (jeweils 24 Monate)

[1)] Auf Wunsch können die für die zweite Halbzeit vorgesehenen Module der Fachgebiete EMA bzw. VÜA (sofern vorhanden) bereits innerhalb der ersten 24 Monate der Anerkennung (zusammen mit den Modulen für die erste Halbzeit) geprüft werden.

Tabelle A 2: Auswahl von Modulen für zwei Fachgebiete (9 Module)

Modulart	BMA		EMA		VÜA	
	1. HZ	2. HZ	1. HZ	2. HZ[1)]	1. HZ	2. HZ[1)]
A	1	1 + (..)	1	(..)	1	(..)
B	1	1 + (..)	1	(..)	1	(..)
C	1	1 + (..)	-	(..)	-	(..)

(..) Die Anzahl für diese Modulart ist wählbar, um die Mindestanzahl von 12 (7 erste HZ) Modulen zu erreichen

HZ Halbzeit (jeweils 24 Monate)

[1)] Auf Wunsch können die für die zweite Halbzeit vorgesehenen Module der Fachgebiete EMA bzw. VÜA (sofern vorhanden) bereits innerhalb der ersten 24 Monate der Anerkennung (zusammen mit den Modulen für die erste Halbzeit) geprüft werden.

Tabelle A 3: Auswahl von Modulen für drei Fachgebiete (12 Module)

Hinweis 1: Die für die Überprüfungen erforderliche Anzahl von Modulen muss jeweils 30 Monate bzw. 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung nachgewiesen worden sein.

Hinweis 2: Im Anerkennungszeitraum können sowohl VdS-anerkannte als auch normkonforme Module nachgewiesen werden. Als VdS-anerkannt müssen je Fachgebiet mindestens einmal die Module A und B nachgewiesen werden sowie zusätzlich - unabhängig vom Fachgebiet - einmal Modul C. Die restlichen Module können frei gewählt werden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Anhang B Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Anerkennungsverfahrens für Errichterunternehmen für GMA (normativ)

Zertifizierungen von QM-Systemen, die nicht von der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden, werden unter folgenden Bedingungen als Grundlage für eine VdS-Errichteranerkennung akzeptiert:

a) Die Zertifizierungsstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied der „European co-operation for Accreditation“ (kurz EA, vormals EAC) ist und dort das „Multilaterale Abkommen“ (MLA) unterzeichnet hat.

   Anmerkung: Zertifizierungsstellen, die von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert worden sind, erfüllen diese Anforderungen.

b) Das Zertifikat gemäß DIN EN ISO 9001 weist im Geltungsbereich eindeutig aus, dass die Errichtung und Instandhaltung von Anlagen der Gefahrenmeldetechnik abgedeckt wird. Im Zweifelsfall ist der VdS-Zertifizierungsstelle eine entsprechende Erklärung des Zertifizierers vorzulegen. Ferner darf der Geltungsbereich des Zertifikats keine Ausschlüsse aufweisen.

c) Das Errichterunternehmen weist der VdS-Zertifizierungsstelle spätestens alle zwei Jahre die Gültigkeit der Zertifizierung des QM-Systems nach.

d) In begründeten Fällen (z. B. wiederholter Verstoß gegen die Anforderungen dieser Richtlinien oder der Richtlinien für Planung und Einbau eines bestimmten Fachgebietes) wird das Errichterunternehmen von der VdS-Zertifizierungsstelle aufgefordert, seine Prozessbeschreibungen für die Abwicklung der Module A, B und C zuzusenden. Durch die Überprüfung der Unterlagen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Anforderungen der betreffenden Richtlinien für Planung und Einbau berücksichtigt werden. Werden bei der Überprüfung der o. g. QM-Dokumentation Mängel festgestellt, legt die VdS-Zertifizierungsstelle entsprechende Korrekturmaßnahmen fest, die innerhalb einer vorgegebenen Frist (in der Regel 3 Monate) umgesetzt werden müssen.

Anmerkung: Sofern das QM-System von der VdS-Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, können die Prüfungen der Standorte und die Prüfungen von installierten GMA ggf. mit den QM-Systemaudits kombiniert werden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Anhang C Fachgebietsspezifische Hinweise

C.1 Hinweise zum Fachgebiet Einbruchmeldeanlagen (informativ)

C.1.1 Hinweise zu Abweichungen bei EMA

Abweichungen von den VdS-Richtlinien bzw. von der Norm sowie die ggf. entstehenden Folgen müssen mit dem Betreiber der EMA und dessen Versicherer (sofern die EMA Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist) abgestimmt und im Installationsattest bzw. in der Anlagenbeschreibung dokumentiert, begründet und durch den Betreiber (und ggf. Versicherer) durch Unterschrift bestätigt werden. Bei VdS-anerkannten EMA dürfen keine unzulässigen Abweichungen gemäß VdS 2311, Anhang B attestiert werden.

Weitere Hinweise zu Abweichungen bei VdS-anerkannten EMA sind in den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA, VdS 2311 beschrieben.

C.1.2 Klausel 4602

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Klausel 4602 Einbruchmeldeanlagen

1. *Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.*
2. *Der Versicherungsnehmer hat*
   a) *die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;*
   b) *die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;*
   c) *die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen und zwar*
      aa) *EMA Klasse A jährlich;*
      bb) *EMA Klasse B halbjährlich;*
      cc) *EMA Klasse C vierteljährlich;*
   d) *Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;*
   e) *während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;*
   f) *Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;*

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle zu gestatten;

h) bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AERB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AERB 2010.

C.2 Hinweise zum Fachgebiet Brandmeldeanlagen

C.2.1 Zertifizierung von Fachfirmen für BMA gemäß DIN 14675-2 (normativ)

Die vorliegenden Richtlinien für die Anerkennung als Errichter für GMA mit dem Fachgebiet BMA berücksichtigen vollständig die Anforderungen der DIN 14675-2 für BMA hinsichtlich des Kompetenznachweises des Errichterunternehmens (in DIN 14675-2 als „Fachfirma“ bezeichnet).

C.2.2 Hinweise zu Abweichungen bei BMA (normativ)

C.2.2.1 Allgemeine Hinweise

Können bei der Errichtung von BMA die geforderten Regelwerke nicht vollumfänglich eingehalten werden (z. B. aus technischen Gründen, Vorgaben aus dem Brandschutzkonzept/Baugenehmigungsbescheid oder auf Wunsch des Betreibers der BMA), so müssen diese Abweichungen im Installationsattest (bei VdS-anerkannten BMA), bzw. in der Anlagenbeschreibung gemäß DIN 14 675-1, Anhang M (bei nicht VdS-anerkannten BMA) ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert und begründet werden. Weiterhin müssen dem Betreiber die Abweichungen erläutert sowie die möglichen Konsequenzen hinsichtlich möglicher technischer, versicherungsrechtlicher und/oder baurechtlicher Probleme erläutert werden.

Der Betreiber der BMA muss im Installationsattest, bzw. in der Anlagenbeschreibung durch seine Unterschrift bestätigen, dass die aufgeführten Abweichungen seinem ausdrücklichen Wunsch entsprechen und dass er über die möglichen Konsequenzen (siehe oben) informiert wurde. Ferner muss der Betreiber dokumentieren, ob die Abweichungen mit dem Versicherer abgestimmt wurden.

C.2.2.2 Hinweise zu Abweichungen bei VdS-anerkannten BMA

Weicht eine BMA in grundlegenden Punkten von den Richtlinien für Planung und Einbau (VdS 2095) ab wie z. B. durch

– Verwendung von nicht VdS-anerkannten Brandmeldesystemen,
– Verwendung von nicht VdS-anerkannten Anlageteilen (z. B. BMZ, Brandmelder),
– fehlende Anzeige von Brand- und Störungsmeldungen bei einer ständig besetzten Stelle,
– Verwendung von nicht regelkonformer Energieversorgung (z. B. Unterschreitung der vorgeschriebenen Netzausfallüberbrückungszeit),

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

– Anschluss/Programmierung von Anlageteilen entgegen den Montage- und Installationsanleitungen des Herstellers/Systeminhabers, bzw. entgegen den Hinweisen in der Anlage 3 des Zertifikats über die Anerkennung,

so handelt es sich auch bei einer eventuellen Tolerierung durch den Betreiber und/oder dessen Versicherer nicht um eine VdS-anerkannte BMA. In diesem Fall darf kein Installationsattest VdS 2309 ausgestellt werden.

Hinweis: Abweichungen von den Regelwerken, die wie unter Abschnitt C.2.2.1 beschrieben, abgestimmt, dokumentiert und vom Betreiber durch Unterschrift genehmigt wurden, werden im Rahmen von Prüfungen im Errichteranerkennungsverfahren nicht als Mängel gewertet.

C.2.3 Erstprüfung nach Baurecht (normativ)

Brandmeldeanlagen, für die eine Erstprüfung nach Baurecht durch VdS Schadenverhütung durchgeführt wird, können bei entsprechender Beauftragung im Stichprobenverfahren gewertet werden.

C.2.4 Klausel 3610 (informativ)

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Klausel 3610 Brandschutzanlagen

1. *Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere*
   a) *Brandmeldeanlagen;*
   b) *Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;*
   c) *Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;*
   d) *Sprühwasser-Löschanlagen;*
   e) *Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;*
   f) *Schaum-Löschanlagen;*
   g) *Pulver-Löschanlagen;*
   h) *Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;*
   i) *Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.*
2. *Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.*
3. *Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten*
   a) *die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;*
   b) *die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;*

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;

d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;

e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;

f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;

g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;

h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;

i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten

a) *Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;*

b) *Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;*

c) *Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.*

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens __Prozent gewährt wird, kann auf die nächst fällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AFB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 AFB 2010.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

C.3 Hinweise zum Fachgebiet Videoüberwachungsanlagen (informativ)

C.3.1 Hinweise zu Abweichungen bei VÜA

Abweichungen von den VdS-Richtlinien bzw. von der Norm sowie die ggf. entstehenden Folgen müssen mit dem Betreiber der VÜA und dessen Versicherer (sofern die VÜA Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist) abgestimmt und im Installationsattest bzw. in der Anlagenbeschreibung dokumentiert, begründet und durch den Betreiber (und ggf. Versicherer) durch Unterschrift bestätigt werden. Bei VdS-anerkannten VÜA dürfen keine unzulässigen Abweichungen (gemäß VdS 2366) attestiert werden.

Weitere Hinweise zu Abweichungen bei VdS-anerkannten VÜA sind in den Richtlinien für Planung und Einbau von VÜA, VdS 2366 beschrieben.

C.3.2 Hinweise zur Errichtung von VdS-anerkannten Videoüberwachungsanlagen

In VdS-anerkannten VÜA können auch Produkte eingesetzt werden, die die Anforderungen der einschlägigen IEC-/EN-/DIN-Normen zur Videoüberwachung erfüllen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Anhang D Tabellarische Übersicht von Gefahrenmeldeanlagen (GMA)

VdS-anerkanntes Errichterunternehmen:		Anerkennungs-Nr.:	ERR 117310	Datum:	11.06.2019
Muster AG Industriestraße 1 D-54321 Beispielhausen	VdS-anerkannte Fachgebiete:	☒ BMA	☒ EMA	☒ VÜA	

Objekt				ausgeführte Module gemäß VdS 3403[1]											Übergabe am: (MM/JJ)	Instandhaltung seit: (MM/JJ)	Anlage nach Baurecht[3]	
				BMA			EMA				VÜA							
Lfd. Nr.	Abnahmetest	Nr.[2]	PLZ/Ort	alle	A	B	C	alle	A	B	C	alle	A	B	C			ja	nein
1	☒ ☐	B 01/18	54322 A-Stadt	X												04/18	07/18	X	
2	☐ ☒	B 02/19	54543 B-Stadt		X	X										03/19	-		X
3	☒ ☐	E 01/18	54630 C-Stadt					X								11/18	03/19		
4	☐ ☒	E 02/19	54321 Beispielhausen					X								02/19	05/19		
5	☒ ☐	E 03/19	54543 B-Stadt						X	X						03/19	-		
6	☒ ☐	V 01/18	51452 D-Dorf									X				07/18	12/18		
7	☐ ☐																		
8	☐ ☐																		
9	☐ ☐																		
10	☐ ☐																		
11	☐ ☐																		
12	☐ ☐																		

Führen Sie bitte alle GMA auf, die Sie im aktuellen Anerkennungszeitraum errichtet haben bzw. für die Sie die Instandhaltung durchführen.

[1] Modul A: Planung und Projektierung Modul B: Montage, Inbetriebsetzung, Anlagenüberprüfung und Abnahme Modul C: Instandhaltung
[2] Hier bitte ankreuzen, ob ein Attest oder eine Anlagenbeschreibung (Anlb.) ausgestellt wurde und die entsprechende Nummer eintragen
[3] Gilt nur für BMA

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Anhang E Anforderungen an Errichterunternehmen, die Leistungen als verbundene Unternehmen erbringen (normativ)

Grundsätzlich gilt die VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen nur bezogen auf ein Unternehmen. Dieses Unternehmen erbringt alle Leistungen im Sinne des Anerkennungsverfahrens (Planung und Projektierung (Modul A), Montage, Überprüfung, Inbetriebnahme und Abnahme (Modul B), Instandhaltung (Modul C)) mit eigenen Mitarbeitern.

Sollen Teile der Leistungen (Modul A, B oder C) durch abhängige Unternehmen bzw. deren Angestellte erbracht werden, gelten die folgenden Regelungen, unabhängig von der Zahl der abhängigen Unternehmen:

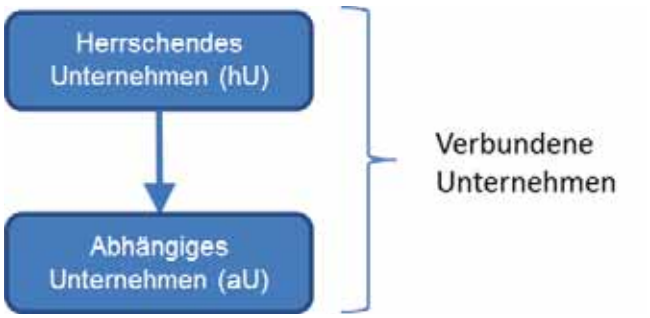

Bild E-01: Verbundene Unternehmen

1. Anerkennungsinhaber ist das hU.
2. Das aU darf nicht als VdS-anerkanntes Errichterunternehmen nach VdS 3403 werben.
3. Das hU muss für jedes Fachgebiet mindestens eine Leistung gemäß Abschnitt 1.1 (Module A, B und/oder C) selbst erbringen. Das aU darf für jedes Fachgebiet nur die Leistungen von einem oder zwei Modulen erbringen. Die Aufteilung der Leistungen auf hU und aU muss der Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden.
4. Das aU muss als Nachweis seines Dienstleistungsniveaus für die zu erbringenden Leistungen in den entsprechenden Fachgebieten mindestens über eine Zertifizierung als Dienstleister nach DIN EN 16763 (für EMA, BMA bzw. VÜA) verfügen. Für die Erbringung von Leistungen im Fachgebiet BMA ist zusätzlich mindestens eine Zertifizierung nach DIN 14675-2 erforderlich.
5. Das aU wird nicht im Zertifikat und nicht im Verzeichnis der anerkannten Errichterunternehmen ausgewiesen.
6. Im Zertifikat des hU wird im Geltungsbereich auf die Anwendung der Regelungen dieses Anhangs hingewiesen.
7. Die geografische Beschränkung des Tätigkeitsradius des hU gilt auch für das aU.
8. Das Beherrschungsverhältnis muss nachgewiesen werden, wobei das hU am aU mindestens 75 % der stimmberechtigten Anteile besitzen muss. Der Nachweis kann z. B. durch Vorlage des Beherrschungsvertrages oder Gesellschaftsvertrages erfolgen.
9. Die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der im Zusammenhang mit der VdS-Anerkennung stehenden Leistungen liegt beim hU.
10. Ansprechpartner für VdS ist die verantwortliche Fachkraft. Diese muss beim hU angestellt sein.
11. Das aU muss in das zertifizierte QMS bzw. IMS des hU eingebunden sein. Das QMS bzw. IMS muss in gleicher Weise im aU betrieben werden, wie im hU. Die Anforderungen dieser Richtlinien an das QMS bzw. IMS gelten ebenso für das aU, einschließlich der Auditierung und Zertifizierung.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

12. In Bezug auf die fachliche Ausführung der Leistungen im Sinne des Anerkennungsverfahrens müssen die Mitarbeiter des aU den Weisungen der verantwortlichen Fachkraft des hU unterstehen. Die in Abschnitt 5.1.3 beschriebenen Kompetenzen der verantwortlichen Fachkraft gelten auch gegenüber dem aU und dessen Mitarbeitern.
13. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der im aU mit den Leistungen betrauten Mitarbeiter muss durch die verantwortliche Fachkraft gesteuert werden. Diese ist verantwortlich, dass nur ausreichend qualifizierte Mitarbeiter im Rahmen der Ausführung der Leistungen im Sinne des Anerkennungsverfahrens tätig werden.
14. Die verantwortliche Fachkraft muss die durch die Mitarbeiter des aU erbrachten Leistungen regelmäßig überprüfen und ggf. Verbesserungsmaßnahmen umsetzen.
15. Änderungen in Bezug auf Regelungen dieses Anhangs sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Abgrenzung zu Subunternehmen:

Sollen Leistungen durch dritte Unternehmen erbracht werden, die keine verbundenen Unternehmen sind oder deren stimmberechtigte Anteile beim hU weniger als 75 % betragen, findet dieser Anhang keine Anwendung. Stattdessen gelten die Regelungen des Abschnitts 10.2, Vergabe von Unteraufträgen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Anhang F Beauftragung

F.1 Hinweise zum Auftragsformular

1. Bitte Bezeichnung des Abschlusses angeben, z. B.: Dipl.-Ing., Ing. (grad.), Bachelor, Master, staatlich geprüfter Techniker oder Meister.
2. Bitte Teilnahme an Fachseminaren angeben und Belege beifügen. Aus den Belegen müssen die behandelten Themen, der Zeitraum und der Veranstalter der Seminare hervorgehen.
3. Die Angaben zur zusätzlichen Fachkraft sind nicht erforderlich, wenn eine weitere verantwortliche Fachkraft benannt wurde.
4. Geben Sie die VdS-Anerkennungsnummer und den Anerkennungsinhaber der verwendeten Gefahrenmeldesysteme an.
5. Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt von der Auftragsart ab (Erstanerkennung/Verlängerung/Änderung/Ergänzung). Es brauchen nur Kopien der Nachweise beigelegt zu werden (Originale oder beglaubigte Kopien sind nicht erforderlich). Bitte kreuzen Sie für jede beigefügte Unterlage das entsprechende Feld an. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
6. Dieser Nachweis ist beizufügen, falls die Rechtsform des Auftraggebers eine Eintragung in das Register verlangt.
7. Entfällt bei Kapitalgesellschaften. Bei neugegründeten Firmen kann statt der Auskunft aus dem Gewerberegister auch eine Kopie der abgestempelten Gewerbeanmeldung beigefügt werden.
8. Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein.
9. Der Instandhaltungsvertrag muss u.a. einen Hinweis auf die bei VdS-anerkannten GMA erforderlichen Fristen zur Störungsbeseitigung entsprechend Abschnitt 5.1.6n) enthalten.
10. Nachweis über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach DIN EN ISO 9001. Bei QM-Zertifikaten, die älter als 1 Jahr sind, ist zusätzlich eine (auszugsweise) Kopie des letzten Überwachungsauditberichts oder eine Bestätigung der Gültigkeit durch den QM-Zertifizierer beizulegen (nicht erforderlich bei VdS-QM-Zertifikaten). Alternativ zu einem QM-System nach DIN EN ISO 9001 können Auftraggeber ein VdS-anerkanntes Integriertes Managementsystem nach VdS 3854 nachweisen.

    Anmerkung: In Anhang B sind die Anerkennungsbedingungen für QM-Zertifikate Dritter aufgezeigt. Das QM-System muss für die Errichtung und Instandhaltung von GMA eingeführt worden sein.
11. Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 2 Millionen EUR (oder 3 Millionen DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million EUR (oder 1 Million DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden.
12. Nachweis für die betreffenden Fachkräfte, dass sie dem Errichterunternehmen in Vollzeit zur Verfügung stehen (z. B. durch auszugsweise Kopie des Arbeitsvertrags oder schriftliche Bestätigung).
13. Bitte Nachweise über die Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Ing.- oder Meister-Urkunde), die bisherige Praxis in der Einbruchmeldetechnik (z. B. Zeugnisse) und die Kompetenzen (z. B. Stellenbeschreibung) beifügen (siehe auch Abschnitte 5.1.3 bis 5.1.5).

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

⓮ Detaillierte Schulungsnachweise (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich) der (des) Systeminhaber(s) für die jeweilige Fachkraft. Bei Verlängerungsaufträgen sind detaillierte Schulungsnachweise über Nachschulungen vorzulegen, sofern Änderungen bei den relevanten Regelwerken (z. B. VdS 2311, VdS 2095, VdS 2366, DIN VDE 0833-1, 2 und -3) oder technische Änderungen bei den verwendeten Gefahrenmeldesystemen eingetreten sind.

⓯ Bitte Nachweise über die Berufsausbildung (mindestens Gesellen-/Facharbeiterbrief des Elektrotechnikerhandwerks) beifügen.

⓰ Die Lieferzusage für ein Gefahrenmeldesystem muss sich auf die im System enthaltenen Geräte und Bauteile sowie auf die zugehörige technische Information beziehen. Anmerkung: Entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Systeminhaber ist.

⓱ Bitte Nachweise über bisherige Praxis in der Gefahrenmeldetechnik (z. B. Arbeitszeugnisse) beifügen.

⓲ Bei einer Übertragung des Zertifikats bzw. Verkauf des Unternehmens ist eine Erklärung des bisherigen Anerkennungsinhabers, dass er die Anerkennung als Errichterunternehmen für GMA an das neue Unternehmen abtritt, sowie Erklärung des neuen Unternehmens, dass dieses alle Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Anerkennungsverfahren übernimmt, erforderlich.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

F.2 Auftragsformular

Auftrag zur **Anerkennungs-Nr.:** (sofern vorhanden) ***ERR*** _____

☐ Erst-Anerkennung als Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen (GMA)
Fachgebiet(e) ☐ BMA ☐ EMA ☐ VÜA
☐ Umstieg aus altem Verfahren[1)] ☐ Verlängerung der Anerkennung
Fachgebiet(e) ☐ BMA ☐ EMA ☐ VÜA
☐ Ergänzung ☐ Änderung eines/mehrerer Fachgebiete(s)
Fachgebiet(e) ☐ BMA ☐ EMA ☐ VÜA
☐ Benennung ☐ Änderung einer verantwortlichen Fachkraft
Fachgebiet(e) ☐ BMA ☐ EMA ☐ VÜA
☐ Benennung ☐ Änderung einer zusätzlichen Fachkraft
☐ Ergänzung ☐ Änderung von Gefahrenmeldesystemen
Fachgebiet(e) ☐ BMA ☐ EMA ☐ VÜA
☐ Verlagerung des Standortes
☐ Änderung der Firmierung
☐ Sonstige Änderung: _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

[1)] Ein Umstieg beinhaltet die Löschung der Anerkennung(en) gemäß VdS 2129, VdS 2130 bzw. VdS 3442

1. Auftraggeber

Firmenname			
Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personenges.)			
USt-IdNr.			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Fax	
Homepage		E-Mail	

2. Betriebsstätte des Auftraggebers

Der Auftraggeber beabsichtigt, GMA nach den VdS-Richtlinien zu errichten:			
☐	durch seine Betriebsstätte am Firmensitz gemäß Ziffer 1		
☐	durch eine juristisch unselbstständige Betriebsstätte an einer anderen Stelle als am Firmensitz:		
☐	als verbundenes Unternehmen entsprechend Anhang E In diesem Fall bitte zusätzlich F.3 ausfüllen		
Firmenname			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Fax	
Homepage		E-Mail	

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

3. Verantwortliche (VFk) bzw. zusätzliche (ZFk) Fachkräfte (gemäß 5.1.3 bis 5.1.5)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Mobilnummer		E-Mail	
Fachgebiet(e)	BMA: VFk ☐ / ZFk ☐	EMA: VFk ☐ / ZFk ☐	VÜA: VFk ☐ / ZFk ☐
Berufliche Ausbildung ❶			
Ausbildung im beauftragten Fachgebiet ❷			
Bisherige Praxis im beauftragten Fachgebiet (Art und Dauer)			

Weitere Verantwortliche (VFk) bzw. zusätzliche (ZFk) Fachkräfte
(gemäß 5.1.3 bis 5.1.5)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Mobilnummer		E-Mail	
Fachgebiet(e)	BMA: VFk ☐ / ZFk ☐	EMA: VFk ☐ / ZFk ☐	VÜA: VFk ☐ / ZFk ☐
Berufliche Ausbildung ❶			
Ausbildung im beauftragten Fachgebiet ❷			
Bisherige Praxis im beauftragten Fachgebiet (Art und Dauer)			

Weitere Verantwortliche (VFk) bzw. zusätzliche (ZFk) Fachkräfte
(gemäß 5.1.3 bis 5.1.5)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Mobilnummer		E-Mail	
Fachgebiet(e)	BMA: VFk ☐ / ZFk ☐	EMA: VFk ☐ / ZFk ☐	VÜA: VFk ☐ / ZFk ☐
Berufliche Ausbildung ❶			
Ausbildung im beauftragten Fachgebiet ❷			
Bisherige Praxis im beauftragten Fachgebiet (Art und Dauer)			

Weitere Verantwortliche (VFk) bzw. zusätzliche (ZFk) Fachkräfte
(gemäß 5.1.3bis 5.1.5)

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Mobilnummer		E-Mail	
Fachgebiet(e)	BMA: VFk ☐ / ZFk ☐	EMA: VFk ☐ / ZFk ☐	VÜA: VFk ☐ / ZFk ☐
Berufliche Ausbildung ❶			
Ausbildung im beauftragten Fachgebiet ❷			
Bisherige Praxis im beauftragten Fachgebiet (Art und Dauer)			

Zur Angabe weiterer Fachkräfte duplizieren Sie bitte diese Seite.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

4. Gefahrenmeldesysteme

Anerkennungs-Nr. [4]	Inhaber der System-Anerkennung [4]
S	
S	
S	

5. Erforderliche Unterlagen [5]	Erteilung der Anerkennung	Verlängerung der Anerkennung	Änderung der Anerkennung				
			Verantwortliche Fachkraft	Zusätzliche Fachkraft	Gefahrenmeldesystem	Ergänzung Fachgebiet	Änderung der Firmierung
Bescheinigung über die Eintragung im Handelsregister [6]	☐						☐
Auskunft aus dem Gewerberegister [7]	☐						☐
Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s) [8] [16]	☐	☐			☐	☐	☐
Schriftliche Bestätigung(en) der (des) Systeminhaber(s), regelmäßige Systemschulungen anzubieten	☐	☐			☐	☐	☐
Muster des Instandhaltungsvertrags [9]	☐					☐	☐
QM-Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 bzw. Integriertes Managementsystem nach VdS 3854 [10]	☐	☐				☐	☐
Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung [11]	☐	☐					☐
Polizeiliches Führungszeugnis (ohne Einträge) für die verantwortlichen Fachkräfte [8] (entfällt bei BMA)	☐	☐	☐			☐	
Nachweise über die Vollzeitbeschäftigung der verantwortlichen Fachkräfte [12]	☐		☐			☐	
Nachweis(e) über die berufliche Qualifikation der verantwortlichen Fachkräfte [13]	☐		☐			☐	
Schulungsnachweis(e) der (des) Systeminhaber(s) für die verantwortlichen Fachkräfte [14]	☐	☐	☐		☐	☐	
Nachweis der Einarbeitung und Fortbildung der Mitarbeiter	☐		☐	☐	☐		
Nachweise über die Vollzeitbeschäftigung der zusätzlichen Fachkraft [12]	☐			☐		☐	
Nachweis(e) über die berufliche Qualifikation der zusätzlichen Fachkraft [15]	☐			☐		☐	
Nachweise über Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet Gefahrenmeldetechnik für die zusätzliche Fachkraft [17]	☐			☐		☐	
Abtretungserklärung des bisherigen Zertifikatsinhabers [18]							☐
Übernahmeerklärung des neuen Zertifikatsinhabers [18]							☐

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

6. Vertragsbestandteile und Datenschutz

Die „Richtlinien für die Anerkennung von Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen“, VdS 3403, die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, VdS 3177, habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als Vertragsbestandteil an.

VdS Schadenverhütung GmbH als verantwortliche Stelle erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Zuge der hier beschriebenen Verfahren nur in dem für die Vertragserfüllung notwendigen Rahmen (Art. 6, Abs 1 lit. b), DSGVO) oder auf Basis einer konkreten Einverständniserklärung des Betroffenen (Art. 6, Abs. 1 lit. a), DSGVO).

Weiterführende Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den AGBs (VdS 3177) oder den Informationen auf unserer Webseite:
(https://vds.de/de/unternehmen/datenschutz/)

☐ Wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Daten erhebt, verarbeitet, nutzt, in einem Verzeichnis führt und die Anerkennung als Errichterunternehmen Dritten mitteilt.

☐ Wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH uns (auch) auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail) Informationen zu VdS-Zertifizierungs- und Anerkennungsverfahren zukommen lässt.

Datum	Firmenstempel/Unterschrift des Auftraggebers

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

F.3 Auftragsformular für verbundene Unternehmen

Auftrag zur Erbringung von Leistungen als verbundenes Unternehmen	**Anerkennungs-Nr.:** (sofern vorhanden) ***ERR*** _____

1. Auftraggeber (Herrschendes Unternehmen)

Firmenname			
Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personenges.)			
USt-IdNr.			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Fax	
Homepage		E-Mail	

Das herrschende Unternehmen beabsichtigt, folgende Leistungen[1)] selbst zu erbringen:

☐ BMA	☐ Modul A	☐ Modul B	☐ Modul C
☐ EMA	☐ Modul A	☐ Modul B	☐ Modul C
☐ VÜA	☐ Modul A	☐ Modul B	☐ Modul C

[1)] Das herrschende Unternehmen muss für jedes Fachgebiet mindestens eine Leistung selbst erbringen.

2. Abhängiges Unternehmen

Firmenname			
Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personenges.)			
USt-IdNr.			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Fax	
Homepage		E-Mail	

Folgende Leistungen[2)] sollen durch das abhängige Unternehmen erbracht werden:

[2)] Das abhängige Unternehmen darf für jedes Fachgebiet maximal Leistungen von zwei Modulen erbringen.

☐ BMA	☐ Modul A	☐ Modul B	☐ Modul C
☐ EMA	☐ Modul A	☐ Modul B	☐ Modul C
☐ VÜA	☐ Modul A	☐ Modul B	☐ Modul C

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Weiteres abhängiges Unternehmen

Firmenname			
Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personenges.)			
USt-IdNr.			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Fax	
Homepage		E-Mail	
Folgende Leistungen[2)] sollen durch das abhängige Unternehmen erbracht werden:			
[2)] Das abhängige Unternehmen darf für jedes Fachgebiet maximal Leistungen von zwei Modulen erbringen.			
☐ BMA	☐ Modul A	☐ Modul B	☐ Modul C
☐ EMA	☐ Modul A	☐ Modul B	☐ Modul C
☐ VÜA	☐ Modul A	☐ Modul B	☐ Modul C

Weiteres abhängiges Unternehmen

Firmenname			
Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personenges.)			
USt-IdNr.			
Straße			
PLZ, Ort			
Telefon		Fax	
Homepage		E-Mail	
Folgende Leistungen[2)] sollen durch das abhängige Unternehmen erbracht werden:			
[2)] Das abhängige Unternehmen darf für jedes Fachgebiet maximal Leistungen von zwei Modulen erbringen.			
☐ BMA	☐ Modul A	☐ Modul B	☐ Modul C
☐ EMA	☐ Modul A	☐ Modul B	☐ Modul C
☐ VÜA	☐ Modul A	☐ Modul B	☐ Modul C

Zur Angabe weiterer abhängiger Unternehmen duplizieren Sie bitte diese Seite.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

3. Erforderliche Unterlagen	Herrschendes Unternehmen	1. Abhängiges Unternehmen	2. Abhängiges Unternehmen	3. Abhängiges Unternehmen	4. Abhängiges Unternehmen	5. Abhängiges Unternehmen	6. Abhängiges Unternehmen
Bescheinigung über die Eintragung im Handelsregister [6]		☐	☐	☐	☐	☐	☐
Auskunft aus dem Gewerberegister [7]		☐	☐	☐	☐	☐	☐
Nachweis über das Beherrschungsverhältnis zwischen hU und aU	☐						
Zertifikat als Dienstleister für EMA, BMA bzw. VÜA nach DIN EN 16763		☐	☐	☐	☐	☐	☐
Zertifikat als Fachfirma für BMA gemäß DIN 14675-2 (entfällt bei EMA und VÜA)		☐	☐	☐	☐	☐	☐
QM-Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 bzw. Integriertes Managementsystem nach VdS 3854 [10]		☐	☐	☐	☐	☐	☐
Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung [11]		☐	☐	☐	☐	☐	☐
Nachweis der Einarbeitung und Fortbildung der Mitarbeiter des/der abhängigen Unternehmen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

4. Vertragsbestandteile und Datenschutz

Die „Richtlinien für die Anerkennung von Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen“, VdS 3403, die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, VdS 3177, habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als Vertragsbestandteil an.

VdS Schadenverhütung GmbH als verantwortliche Stelle erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Zuge der hier beschriebenen Verfahren nur in dem für die Vertragserfüllung notwendigen Rahmen (Art. 6, Abs 1 lit. b), DSGVO) oder auf Basis einer konkreten Einverständniserklärung des Betroffenen (Art. 6, Abs. 1 lit. a), DSGVO).

Weiterführende Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den AGBs (VdS 3177) oder den Informationen auf unserer Webseite:
(https://vds.de/de/unternehmen/datenschutz/)

☐ Wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Daten erhebt, verarbeitet, nutzt, in einem Verzeichnis führt und die Anerkennung als Errichterunternehmen Dritten mitteilt.

☐ Wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH uns (auch) auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail) Informationen zu VdS- Zertifizierungs- und Anerkennungsverfahren zukommen lässt.

Datum	Firmenstempel/Unterschrift des Auftraggebers

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.68 am 29.11.2026 - 02:26

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.